

Auer Tageblatt

Anzeiger für das Erzgebirge

Zeitungsausgabe Nr. 158. — Preis je Stück 10 Pfennig. — Herausgegeben von der Stadtverwaltung Aue. — Redaktion und Verlag: Auer Tageblatt.

Verordnungen enthalten die Bekanntmachungen des Rates der Stadt und des Amtsgerichts Aue. — Redaktion: Auer Tageblatt.

Nr. 158

Freitag, den 10. Juli 1931

26. Jahrgang

Notverordnung zur Garantiegemeinschaft

Berordnung des Reichspräsidenten über die Schaffung einer Wirtschaftsgarantie

Berlin, 8. Juli. Auf Grund des Artikels 48 Absatz 2 der Reichsverfassung wird, entsprechend der Anregung wahrhafter Träger des deutschen Wirtschaftslebens, folgendes verordnet:

S. 1.

Die Reichsregierung wird ermächtigt, durch Rechtsverordnung in Anlehnung an die Vorschriften des Ausbringungsgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzblatt 2, Seite 269) die danach ausbringungspflichtigen Unternehmer, deren Betriebsvermögen fünf Millionen Reichsmark übersteigt, anteilig zu verpflichten, die Haftung bis zum Gesamtbetrag von 500 Millionen Reichsmark für etwaige Ausfälle an Kreditgeschäften zu übernehmen, welche die Deutsche Gold- und Wechselbank im Interesse der Aufrechterhaltung des deutschen Auslandskredites tätigt.

Die Reichsregierung erlässt die näheren Vorschriften; sie kann mit der Durchführung treuhänderischer Aufgaben die Bank für deutsche Industriebonds in Ergänzung der ihr in § 7 des Industriebonds vom 31. März 1931 (Reichsgesetzblatt 1, Seite 124) zugewiesenen Aufgaben betrauen.

S. 2.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Neuburg, 8. Juli 1931.

Der Reichspräsident (ges.) von Hindenburg. Der Reichsanzler (ges.) Dr. Brüning. Der Stellvertreter des Reichsanzlers und Reichsfinanzminister (ges.) Dietrich. Der Reichsminister des Innern (ges.) Dr. Wirth. Der Reichswirtschaftsminister, mit der Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt (ges.) Trenzelenburg, Staatssekretär.

Die Durchführung der Verordnung

Berlin, 8. Juli. Auf Grund der Verordnung des Reichspräsidenten über die Schaffung einer Wirtschaftsgarantie vom 8. Juli 1931 wird verordnet:

S. 1. Die Unternehmer ausbringungspflichtiger Betriebe im Sinne des § 2 des Ausbringungsgesetzes vom 30. August 1924 (Reichsgesetzblatt II, Seite 269), deren Betriebsvermögen fünf Millionen Reichsmark übersteigt, haften anteilig bis zum Gesamtbetrag von 500 Millionen RM nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen für etwaige Ausfälle aus Kreditgeschäften, welche die Deutsche Gold- und Wechselbank im Interesse der Aufrechterhaltung des deutschen Auslandskredites tätigt.

S. 2. I. Die Haftung tritt nur ein für Kreditgeschäfte, die innerhalb von 2 Jahren nach Inkrafttreten der Verordnung des Reichspräsidenten über die Schaffung einer Wirtschaftsgarantie vom 8. Juli 1931 mit Zustimmung des im § 8 genannten Ausschusses abgeschlossen werden.

II. Die Haftung tritt nur ein, soweit eine Zwangswollkreditaufnahme gegen den Schuldner ohne Erfolg verliefen worden ist, soweit jedoch der in § 8 genannte Ausschuss die Unentdinglichkeit der Forderung feststellt.

S. 3. I. Der Reichspräsident beruft im Benehmen mit dem Vorstandes des Ausschusses der Bank für deutsche Industriebonds einen Ausschuss von sieben Mitgliedern, der als Vertretung der nach § 1 haftenden Unternehmen in den in § 2 Absatz I und II, § 4 Absatz II, § 5 Absatz I genannten Fällen zusammensetzt.

II. Der Ausschuss tagt unter dem Vorsitz eines Mitgliedes des Ausschusses der Deutschen Gold- und Wechselbank, der Vorsitzende hat kein Stimmrecht.

III. Der Ausschuss gibt nach seine Geschäftsauführung selbst und kann darin die Möglichkeit von Sanktionssetzungen vorsehen. Die Zusammensetzung des Ausschusses bedarf der Zustimmung des Reichspräsidenten.

IV. Auf Verlangen von mindestens 100 Unternehmen, die zusammen mindestens 20 v. H. der Haftsumme von 500 Millionen RM vertreten, ist der Ausschuss von den nach § 1 haftenden Unternehmen neu zu wählen. Das Verfahren regelt der Reichswirtschaftsminister.

S. 4. I. Bemessungsgrundlage für die Haftung ist für ein Rechnungsjahr jeweils das der Ausbringungsumlage für dieses Rechnungsjahr zugrunde gelegte Betriebsvermögen. Sollte die Haftung bis zum Ablauf des Rechnungsjahrs, für das die Ausbringungsumlage legtmäßig erhöht wird, noch nicht abgewischt sein, so ist Bemessungsgrundlage für ein Rechnungsjahr der jeweils auf den vorangegangenen Haftzeitpunkt festgestellte Einheitswert oder in Übereinstimmung eines jeden der nach den Vorschriften des Reichsbewertungsgesetzes festzustellende Wert des Betriebsvermögens.

S. 1 auf Grund der sich aus Absatz I ergebenden Bemessungsgrundlage hatstet, wird nach einem vom Reichswirtschaftsminister nach Anhörung des Ausschusses (§ 8) festzulegenden Verstellungs-Schlüssel festgestellt.

S. 5. I. Die Deutsche Gold- und Wechselbank stellt jeweils zum 1. Januar und 1. Juli der Bank für deutsche Industriebonds mit, ob und inwieweit Ausfälle eingetreten sind. Die Gesamtsumme wird nach einem Umlegungsschlüssel, den der Reichsfinanzminister im Einvernehmen mit dem Reichswirtschaftsminister nach Anhörung des Ausschusses (§ 8) auf der Grundlage der Haftungsbeträge festlegt, auf die haftenden Unternehmer umgelegt und von ihnen erhoben.

S. 6. II. Die umgelegten Beträge sind nach ihrer Erhebung an die Bank für deutsche Industriebonds abzuhängen, die aus ihnen der Deutsche Gold- und Wechselbank die Ausfälle im Sinne des § 2 vergütet.

S. 6. III. Auf die Festlegung der Haftungsbeträge (§ 4) und das Umlegungs- und Erhebungsverfahren zum Ertrag der Ausfälle (§ 5) kann, soweit sich nicht aus der Verordnung des Reichspräsidenten über die Schaffung einer Wirtschaftsgarantie vom 8. Juli 1931 und den dagegen erlassenen Bestimmungen etwas anderes ergibt, die §§ 2 Absatz I-HI, 4, 6-9, 14 des Ausbringungsgesetzes vom 30. August 1924 und die hierzu erlassenen Durchführungsbestimmungen entsprechende Anwendung.

S. 7. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.

Berlin, den 8. Juli 1931.

Der Reichsanzler, ges. Brüning.

Der Reichswirtschaftsminister mit Wahrnehmung der Geschäfte beauftragt ges. Trenzelenburg, Staatssekretär.

Der Reichsminister der Finanzen ges. Dietrich.

Die Bedeutung der Notverordnung

Berlin, 8. Juli. In einer Pressekonferenz äußerte sich Reichsbankpräsident Dr. Luther über die Bedeutung der von der Wirtschaft übernommenen Ausfallgarantie für die Deutsche Gold- und Wechselbank. Er wies darauf hin, daß sich sowohl im Innen als auch im Ausland gewisse Wissenslücken über den Inhalt der großen Aktion gebildet hätten. Ein Hauptkritikum sei der, daß die Deutsche Gold- und Wechselbank mit der Ausfallgarantie über eine Kreditmöglichkeit von nur 500 Millionen RM zu verfügen habe. Wenn man die Größe einer Volkswirtschaft wie der deutschen berücksichtige und vor allem den Umfang der für sie notwendigen Auslandscredite in Betracht ziehe, dann könne man sich unmöglich mit einem Betrage von 500 Millionen RM als Ausdehnungsmöglichkeit für den Auslandskredit begnügen. Dr. Luther betonte, daß es sich bei den 500 Millionen RM um eine Ausfallbürgschaft handele, die etwa mit dem Aktienkapital einer Bank zu vergleichen sei, deren Kreditmöglichkeiten sich natürlich nicht mit der Höhe ihres Aktienkapitals decken. Ein Mehrfaches des Betrages der Ausfallbürgschaft mit 500 Millionen RM könnte man als Kredit aufbauen, und das sei auch ein Hauptziel der Aktion, weil es darauf ankomme, eine Entlastung auf dem Gebiete des Kredites zu schaffen, die mit einem zu geringen Kredit niemals bewirkt werden könnte. Der aufzubauende Kredit müsse so groß sein, daß er jede auch noch so berechtigte Sorge über den Auslandskredit der deutschen Wirtschaft zu bannen in der Lage sei. Es komme nach außen in erster Linie darauf an, zu zeigen, daß es sich bei der Aktion um eine Maßnahme handele, die von der Volkswirtschaft im ganzen mit der Front zu den Auslandskrediten hin im Kampfe gegen den Devisenauszug ergriffen werde. Gegenüber bereits geäußerten Zweifeln, daß nunmehr alle Auslandskredite zu der Gold- und Wechselbank als dem am besten fundierten Kreditinstitut gehen würden, erklärte Dr. Luther, daß es an der richtigen Geschäftsführung der Gold- und Wechselbank liege, die sozusagen dem privaten Kreditgeschäft eine wichtige Hilfestellung leisten solle. Als Beweis für die Größe der Aktion, der bekanntlich etwa 1000 bedeutende Firmen der deutschen Wirtschaft zugestimmt haben, wies Dr. Luther darauf hin, daß keine Firma, die darüber hinaus habe angeprochen werden können, abgelehnt habe. Die deutsche Wirtschaft wolle mit der Aktion zeigen, daß sie sich unter freiwilliger Einziehung der größtmöglichen Kraftentfaltung rege, obgleich augenscheinlich eine schwere Notlage auf ihr laste. Um Auslandskredite liege es jetzt, seine Zustimmung zu dem neuen Kreditgedanken zu geben und in die Praxis umzuführen. Die deutsche Wirtschaft beweise mit der ihr vorgeschlagenen Aktion, daß sie von sich aus ihr Möglichstes tue, damit die Vertrauensgrundlage für Deutschland wieder hergestellt werde.

Hierauf erläuterte Staatssekretär Trenzelenburg die Durchführungsbestimmungen zur neuen Notverordnung, wobei er nochmals unterstrich, daß die Notverordnung ledig-

lich ein technisches Hilfsmittel sei, um das resultierende Durchführung zu bringen, was in den Besprechungen des Reichspräsidenten mit den Wirtschaftsführern vereinbart worden sei. Dies sei auch in der Prämisse der Notverordnung zum Ausdruck gekommen, in der besonders auf die Anregung der Führer des deutschen Wirtschaftslebens hingewiesen wird. Die Reichsregierung sei überzeugt gewesen, daß es unmöglich gewesen sei, in so kurzer Zeit im Wege einer freien Vereinbarung zum Ziele zu kommen. Die Notverordnung selbst stelle eine Ermächtigung an die Reichsregierung dar. Die Durchführung der Notverordnung geschehe in enger Anlehnung an das Verfahren, daß bei der Ausbringung der für die Ostpreußenhilfe aufzubringenden Beträge unter Einschaltung der Industriebondsanktion angewendet werde. Die Verteilung erfolge nach dem Schlüssel aus den Beträgen für die Ostpreußen pro rata der Betriebsvermögen. Somit werden auch die etwaigen Ausfälle in dem gleichen Verhältnis verteilt, so daß sie sich wie ein Buchstabe zu den Wögen für die Ostpreußen auswirken würden. Dieses Verfahren sei das einfachste und praktischste. Die Industriebondsanktion spielt dabei die treuhänderische Rolle, indem sie in Zusammenarbeit mit den Finanzämtern die Beträge einzuziehen habe. Da die Führung der Geschäfte, die unter diesen Garantieplan fallen, ein Risiko darstelle, sei es notwendig gewesen, als Vertretung der haftenden ein Gremium einzustellen, das aus dem Reichsbankpräsidenten und dem Vorsitzenden des Ausschusses der Industriebondsanktion besteht. Jene welche Bürgschaftsurkunden würden nicht ausgegeben.

Die 500-Millionen-Hilfsaktion der deutschen Wirtschaft

Beginn der Verhandlungen über die technische Durchführung

Berlin, 8. Juli. Die große Aktion der Übernahme einer Ausfallbürgschaft in Höhe von 500 Millionen Reichsmark zugunsten der Deutschen Gold- und Wechselbank hat durch ihre bloße Bekanntgabe einen tiefen Eindruck im Innen und Ausland gemacht. Besonders in englischen Finanzkreisen ist die Aktion sehr gut aufgenommen worden, und man rechnet damit, daß baldigst positive Verhandlungen über die Aufnahme großer langfristiger Auslandskredite einsetzen werden.

Wie wir erfahren, haben heute bereits, da die Aktion schnellstens durchgeführt werden soll, die Verhandlungen im Reichswirtschaftsministerium mit den in Frage kommenden Gremien begonnen. Zur Durchführung des Planes sind wichtige Maßnahmen auf gesetzgeberischem Wege notwendig. Auch diese Voraussetzungen sollen schnellstens geschaffen werden.

Beginn der Londoner Sachverständigenkonferenz am 17. Juli?

London, 8. Juli. Wie Reuter erfährt, wird damit gerechnet, daß die Sachverständigen am 17. Juli in London zusammengetreten werden.

Dr. Luther fährt nach London

Berlin, 8. Juli. Nach einer Londoner Meldung des "Berliner Tageblatts" wird Reichsbankpräsident Dr. Luther nach London fahren, um, wie es in der Meldung heißt, über eine neue größere Anleihe für die Reichsbank zu verhandeln. Man dürfe wohl sofort mit der Reise rechnen.

Amerika beteiligt sich an der technischen Konferenz

Washington, 8. Juli. Der Amerikanische Staatssekretär Clegg erklärte heute, daß Amerika sich an der technischen Konferenz zur Regelung der Ausführung des Hoover-Plans in London beteiligen werde. Die amerikanischen Delegierten würden zwar hauptsächlich als Beobachter auftreten, gleichzeitig aber dafür sorgen, daß die Entscheidungen der europäischen Finanzgemeinschaft sich innerhalb des Geistes des Hoover-Plans halten. Er hofft, daß die Entscheidungen bald zu laufen beginnen, möglichst schon vor dem 15. d. M., damit der Hoover-Plan in Kraft sei, bevor die Zahlungen Deutschlands fällig würden.

Die Regierung der Vereinigten Staaten will mit Befriedigung fest, daß die Reichsregierung den Wettbewerb fördere, um die Finanzlage zu verbessern, insbesondere ist der heutige Garantieplan der deutschen Banken und Industrieunternehmen ein sehr erfreulicher Zeichen.erner gab den führenden Staatssekretär heute einen Kommentar zu seinem jüngsten öffentlichen Darstellung des Einheitsplan des Hoover-Plans. Er erklärte, der Präsident habe unter anderen Wahlen die politische Basis des Hoover- und Kellogg-Billard-Planes.